

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über ein Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht regelmäßiger Testung

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt als zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 (in der ab 3. Mai 2021 gültigen Fassung) i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nummer 16, Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten in öffentlicher und freier Trägerschaft haben die Beschäftigten dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mindestens zweimal pro Woche einen aus der jeweiligen Kalenderwoche stammenden (aktuellen) negativen COVID-19-Test vorzulegen. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt auch für die in der Tagespflege für Kinder tätigen Personen. Abweichend davon, haben Beschäftigte, die lediglich an ein bis drei Tagen in der Gemeinschaftseinrichtung präsent sind, mindestens einmal pro Woche einen aktuellen negativen COVID-19-Test vorzulegen. Falls die entsprechenden Nachweise nicht bis zum Freitag der jeweiligen Woche vorgelegt werden, dürfen die bezeichneten Einrichtungen von ihnen solange nicht betreten werden, bis ein gültiger Nachweis im Sinne von Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung vorgelegt wird. Die Einrichtung darf im Falle eines Betretungsverbotes lediglich für die Durchführung eines COVID-19-Tests betreten werden, sofern dies dort angeboten wird.
2. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, welche in den unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und Kindertagespflegeeinrichtungen) betreut werden, haben mindestens zweimal pro Woche einen aktuellen negativen COVID-19-Test vorzulegen. Abweichend davon haben Kinder bei einer Anwesenheit von ein bis drei Tagen in der jeweiligen Einrichtung, mindestens einmal pro Woche einen aktuellen negativen COVID-19-Test vorzulegen. Falls die entsprechenden Nachweise der betroffenen Kinder nicht bis zum Freitag der jeweiligen Woche erbracht werden, dürfen die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen von ihnen solange nicht betreten werden, bis ein gültiger Nachweis im Sinne der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung vorgelegt wird. Die Einrichtung darf im Falle eines Betretungsverbotes lediglich für die Durchführung eines COVID-19-Tests betreten werden, sofern dies dort angeboten wird.

3. Als aktuelle COVID-19-Tests im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten alle zugelassenen Schnell- und Selbsttests. Der Zeitraum zwischen den in der jeweiligen Kalenderwoche durchzuführenden Testungen muss mindestens zwei Tage (48 Stunden) betragen. Die Testungen sind entweder in der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung, sofern dort die Möglichkeit einer Testung angeboten wird, oder zu Hause von den Beschäftigten selbst bzw. bei Kindern durch die Erziehungsberechtigten durchzuführen. Den Zeitpunkt und die Organisation der in der Einrichtung angebotenen Testung bestimmt die Einrichtungsleitung. Für den Fall, dass ein Selbsttest zu Hause durchgeführt wird, ist der Nachweis durch Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung, die das Testergebnis, Datum und Uhrzeit der Testdurchführung, den Vor- und Zunamen der getesteten Person, deren Anschrift und Geburtsdatum sowie den Vor- und Zunamen, die Anschrift, das Geburtsdatum der den Test durchführenden Person und den Handelsnamen des verwendeten Antigentests beinhaltet zu erbringen. Alternativ dient als Nachweis für einen COVID-19-Schnelltest die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über das negative Testergebnis einer nach § 4a Abs. 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 CoronaVO testenden Stelle über das Coronavirus. Dieser Test muss durch fachkundige Personen oder in der Anwendung der jeweiligen eingesetzten Tests geschulte Personen vorgenommen und bescheinigt worden sein.
4. Die Testergebnisse sind durch die jeweilige Einrichtung angemessen zu dokumentieren und für die Zeit von vier Wochen aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Testergebnisse dem Träger der Einrichtung bzw. dem zuständigen Tagespflegeverein vorzulegen.
5. Von der Pflicht zur Vorlage eines aktuellen COVID-19-Tests sind befreit,
 - a) Beschäftigte der jeweiligen Einrichtung, die ausschließlich im Homeoffice tätig sind,
 - b) Beschäftigte oder Kinder der jeweiligen Einrichtung, denen aus medizinischen oder sonstigen Gründen weder die Durchführung eines Nasal-, Spuck- oder Lollitests möglich oder zumutbar ist, was durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist,
 - c) Beschäftigte oder Kinder der jeweiligen Einrichtung, die vollständig geimpft oder genesen sind. Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung gegen das Coronavirus mittels Impfdokumentation im Sinne des § 22 Abs. 1 IfSG vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens sechs Monate zurückliegen oder
 - d) Beschäftigte oder Kinder der jeweiligen Einrichtung, bei denen das Gesundheitsamt einen sonstigen vergleichbar gewichtigen Grund festgestellt hat.

6. Die Einrichtungen, in denen die Testpflicht nach Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gilt, haben an jedem Eingang deutlich auf die Pflicht zur Testung hinzuweisen.
7. Für den Fall der Nichtbeachtung des in den Ziffern 1 und 2 verfügten Betretungsverbots wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 06.06.2021 außer Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt zudem vorzeitig außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 bezogen auf den Schwarzwald-Baar-Kreis in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.

Begründung:

I. Sachverhalt

Im Schwarzwald-Baar-Kreis steigt die Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus seit Wochen kontinuierlich und deutlich an. So lag die Sieben-Tages-Inzidenz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Corona-Verordnung mit den vorgesehenen Lockerungen am 29. März 2021 bei 90,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (www.rki.de/covid-19-inzidenzen). Am 06.05.2021 lag die vom Robert-Koch Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tages-Inzidenz für den Schwarzwald-Baar-Kreis schon bei 262,1. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sogenannte britische Variante B.1.1.7 des Virus SARS-CoV-2. Obwohl es Schwerpunkte im örtlichen Infektionsgeschehen vor allem in den Städten gibt, ist das Infektionsgeschehen dennoch als im gesamten Schwarzwald-Baar-Kreis flächenhaft verbreitet und als diffus einzustufen. Nahezu alle Kreisgemeinden sind betroffen, es treten Fälle in allen Umgebungen und Lebensbereichen auf.

Nach dem täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 05.05.2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Mai_2021/2021-05-05-de.pdf?__blob=publicationFile) stiegen die COVID-19-Fallzahlen in den letzten Wochen in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch in jüngeren Altersgruppen. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte, aber vor allem auch Kitas, Schulen und das berufliche Umfeld, während die Anzahl der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen abgenommen hat. Im Rahmen der sogenannten „Bundesnotbremse“ befinden sich nach § 28b IfSG die Gemeinschaftseinrichtungen im Schwarzwald-Baar-Kreis bereits seit dem 26.04.2021 in der Notbetreuung. Trotz dieses reduzierten Betriebsumfangs in den Gemeinschaftseinrichtungen steigt das Infektionsgeschehen in diesen weiter an.

Das RKI empfiehlt in der aktuellen Situation, um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Kitas und Schulen gewährleisten zu können, den Einsatz aller organisatorischer und individueller Maßnahmen zur Infektionsprävention (s. u. a. Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen - Lebende Leitlinie). Darüber hinaus muss der Eintrag des

Virus SARS-CoV-2 in die Einrichtungen möglichst verhindert werden, d. h. Familien und Beschäftigte sollten ihr Infektionsrisiko außerhalb der Kita oder Schule entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren und bei Zeichen einer Erkrankung 5 bis 7 Tage zuhause bleiben.

Nach Aussage des RKI stellen die Antigen-Tests ein weiteres Instrument zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar, wobei der Erfolg vor allem auch vom Umfang der Beteiligung abhängt (vgl. Antigentests als ergänzendes Instrument in der Pandemiebekämpfung, Frequenz, Adhärenz und Testqualität sind entscheidende Faktoren für den Erfolg, Epidemiologisches Bulletin vom 29.04.2021, 17/2021, S. 14). Eine Reduzierung des Übertragungsrisikos mit Hilfe von Testungen kann somit nur dann erfolgreich gelingen, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden, weswegen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen im Schwarzwald-Baar-Kreis bereits vermehrt Ausbrüche festzustellen waren, für die betroffenen Personen eine indirekte Pflicht zur Testung angeordnet wird, indem das Betreten der Einrichtung von der Durchführung von Tests abhängig ist.

Derzeit gibt es eine Vielzahl von Ausbrüchen in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in Kindertagesstätten. So wurden am 06.05.2021 in 17 Kindertageseinrichtungen 44 mit dem Coronavirus Infizierte festgestellt. Gerade in Betreuungseinrichtungen für Kinder kann ein empfohlener Mindestabstand von 1,5 m nicht ständig eingehalten werden. Beim Spielen und Bewegen mit anderen Kindern, was für die Kindesentwicklung jedoch zugleich elementar ist, kommt es zu näheren Begegnungen. Zudem werden von den Kindern in Kindertageseinrichtungen keine Masken getragen.

Aufgrund der nunmehr wieder verstärkten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (3. Welle) mit überwiegend nicht mehr nachvollziehbaren Ansteckungen ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass durch einen weiteren noch stärkeren Anstieg der Neuinfektionen und dem damit verbundenen erhöhten Bedarf an intensivmedizinischer Behandlungen eine dadurch entstehende Überlastung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu befürchten ist. Neben COVID-19-Patienten könnte auch für andere Erkrankte keine intensivmedizinische Versorgung mehr gewährleistet werden. Aufgrund mangelnder Ressourcen in der medizinischen Versorgung könnte zudem das medizinische Personal dazu gezwungen sein, eine Entscheidung zu treffen, welche Patienten mit Vorrang behandelt werden sollen (sog. Triage).

Gleichzeitig soll unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und der Bedeutung der Gemeinschaftseinrichtungen für die Entwicklung der Kinder eine vollständige Schließung dieser vermieden werden. Infektionsgeschehen innerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen können insbesondere bei Erkrankungen des Personals zu Schließungen führen, so dass derartige Infektionsgeschehen bestmöglich verhindert werden sollen.

II. Rechtliche Würdigung

Grundlage für die in Rede stehende Maßnahme sind die §§ 20 Abs. 1 CoronaVO i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nummer 16, Abs. 3 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW. Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen zum Schutz

vor Infektionen zu erlassen von der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen unberührt. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ist als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW befugt, weitere Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu erlassen, die über die Beschränkungen der Corona-Verordnung hinausgehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nummern 1 und 4 LVwVfG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung des Coronavirus, insbesondere aufgrund der Virusvarianten und der stark ansteigenden Inzidenz im Schwarzwald-Baar-Kreis, von einer Anhörung abgesehen.

Rechtsgrundlage für die gegenständlichen Anordnungen ist § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nummer 16 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen i. S. d. § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 treffen. Unter anderem können nach § 28a Abs. 1 Nummer 16 IfSG Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnliche Einrichtungen geschlossen oder Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs erteilt werden. Die Corona-Verordnung vom 27. März 2021 (in der ab 3. Mai 2021 gültigen Fassung) sieht zwar in § 14b Abs. 12 ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für die Einrichtungen nach § 14b Abs. 1 CoronaVO, für Personen, die weder einen Nachweis über eine negative Testung auf das Coronavirus erbringen, noch eine Impfdokumentation oder einen Nachweis über eine bestätigte Infektion im Sinne des § 4a CoronaVO vorlegen, vor. Die in dieser Allgemeinverfügung genannten Gemeinschaftseinrichtungen sind jedoch nicht vom dem Anwendungsbereich des § 14b Abs. 1 CoronaVO erfasst.

Ziffer 1:

In Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung, mithin solchen nach § 33 Nummern 1 und 2 IfSG, können Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden. Zwar besteht sowohl für pädagogisches Personal als auch für Zusatzkräfte grundsätzlich eine Maskenpflicht, jedoch nicht in Situationen des ausschließlichen Kontaktes mit den Kindern, gemäß § 3 Abs. 2 Nummer 10 CoronaVO. Auch für die dort betreuten Kinder gilt aufgrund ihres Alters keine Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes. Außerdem lässt sich der vorgeschriebene Mindestabstand bei der Betreuung der Kinder nicht einhalten. In den vergangenen Wochen sind im Schwarzwald-Baar-Kreis mehrfach Infektionsereignisse in Kindertagesstätten aufgetreten. In etlichen Fällen blieben die Infektionen auf ein Kind oder eine Betreuungsperson begrenzt. Es kam aber auch zu Ausbrüchen mit mehreren positiv getesteten Personen. Dabei fällt auf, dass Kinder aktuell in deutlich stärkerem Umfang betroffen sind und aktiv zur Weitergabe der Infektion beitragen.

Das Zutrittsverbot fördert das legitime Ziel zur Vermeidung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei der Aufrechterhaltung des Betriebs der Gemeinschaftseinrichtungen. Ohne die Tests wäre die Wahrscheinlichkeit bzw. das Risiko der womöglich unentdeckten Ausbreitung des Virus durch den Präsenzbetrieb wesentlich höher. Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, und

trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können, wie z. B. in Kindertagesstätten. Daher wird der Nachweis eines aktuellen negativen SARS-CoV-2-Tests zweimal pro Woche verlangt.

Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung, ggfls. ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests, ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Mithilfe dieser Maßnahme kann die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen und von Notbetreuungsgruppen verhindert werden. Um einen möglichst breiten Schutz zu erreichen, erstreckt sich die Pflicht zur Vorlage des Nachweises eines negativen Tests nicht nur auf Erzieherinnen und Erzieher, sondern auf alle in der jeweiligen Einrichtung Beschäftigten (z. B. Reinigungspersonal).

Die Maßnahme ist auch erforderlich, weil weniger einschneidende, dabei aber gleichwirksame Alternativen, die Ausbreitung der Pandemie bei einem Präsenzbetrieb in Gemeinschaftseinrichtungen zu verhindern, aktuell nicht ersichtlich sind. Das gilt insbesondere für Hygienekonzepte, deren Umsetzung in Gemeinschaftseinrichtungen schwerlich möglich erscheint. Insbesondere ist die Einhaltung von Mindestabständen und einer Maskenpflicht aufgrund des Kommunikationsaspekts, der in einer Gemeinschaftseinrichtung immanent ist, nicht durchführbar. Es ist zudem mit Schwierigkeiten verbunden, Kindern in sehr jungem Alter derartige Maßnahmen und ihren Sinn und Zweck zu vermitteln. Auch eine Testung auf freiwilliger Basis ist nicht gleichermaßen erfolgsversprechend. Aufgrund der hohen Übertragungswahrscheinlichkeit ist bereits eine nicht getestete Person in einer Gemeinschaftseinrichtung, welche unentdeckt infektiös ist, ausreichend, um das Virus SARS-CoV-2 weiterzuverbreiten.

Die Maßnahme ist auch angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinne. Der mit dem Testerfordernis verbundene Eingriff ist grundsätzlich als gering zu gewichten. Insbesondere durch das Zusammentreffen unterschiedlicher Haushalte in den Gemeinschaftseinrichtungen kann es darüber hinaus zu Infektionen außerhalb jener Einrichtungen kommen. Bei unbemerkten Infektionen insbesondere durch die Virusvarianten, die eine höhere Ansteckungsrate aufweisen, besteht hier die Gefahr weiterer Infektionen in vielen Haushalten gleichzeitig und somit die Gefahr eines weiter zunehmenden unkontrollierten Infektionsgeschehens.

Diese Allgemeinverfügung sieht zudem insbesondere die Möglichkeit der Vornahme von Selbsttests im häuslichen Umfeld vor. Dementsprechend müssen sich die Beschäftigten nicht zwingend einem Test unterziehen, der nur von geschultem Personal vorgenommen wird und mit größeren Belastungen verbunden sein kann als der Selbsttest, um die Gemeinschaftseinrichtung betreten zu dürfen.

Der Test kann auch in der Einrichtung selbst erfolgen, sofern eine Testmöglichkeit dort angeboten wird. Der Nachweis kann jedoch auch durch Vorlage eines Nachweises eines zur Vornahme dieser Tests berechtigten Testzentrums oder einer anderen hierzu berechtigten Teststelle über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses geführt werden, § 4a Abs. 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 CoronaVO. Dieses Testergebnis hat jedoch aktuell, d. h. aus der jeweiligen Kalenderwoche zu sein.

Um die vorzunehmenden Testungen nachvollziehen zu können, wird gefordert, dass die entsprechenden Nachweise bis zum Ende der jeweiligen Woche (Freitag) vorzulegen sind.

Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, wenn der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird für diesen Fall ein Betretungsverbot angeordnet. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn die jeweilige Einrichtung zum Zweck der Durchführung eines COVID-19-Tests betreten werden soll, sofern die Durchführung dort angeboten wird. Ansonsten besteht das Betretungsverbot bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort.

Mithin erweist sich in der Abwägung die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtsgründen wurden auch Beschäftigte berücksichtigt, die weniger als fünf Tage in der Woche arbeiten. Bei diesen wurde die regelmäßige Testung von zweimal pro Woche auf einmal pro Woche reduziert.

Zudem handelt es sich um eine befristete Maßnahme, die ohnehin bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 100 an sieben Tagen in Folge außer Kraft tritt.

Ziffer: 2

Die unter Ziffer 1 dargestellten Erwägungen zu den Beschäftigten gelten entsprechend auch für die in den Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung betreuten Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres. Gleichzeitig soll unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und der Bedeutung der Gemeinschaftseinrichtungen für die Entwicklung der Kinder eine vollständige Schließung von diesen Einrichtungen vermieden werden. Zugleich wird dem in Art. 11 Abs. 1 der Landesverfassung verankerten Staatsziel der Erziehung Rechnung getragen, indem die Aufrechterhaltung des Betriebs der Gemeinschaftseinrichtungen ermöglicht wird. Dies dient auch dem Kindeswohl und den natürlichen Bedürfnissen der Kinder nach sozialem Kontakt und Austausch. Bei einer Vielzahl von Infektionen in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere auch Infektionen des Personals wären Schließungen unvermeidbar.

Eine regelmäßige Testung der Kinder führt dazu, dass Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 entweder gar nicht in die Gemeinschaftseinrichtungen eingetragen oder gar schnell erkannt, infizierte Personen rasch isoliert und so Infektionsketten unterbrochen werden. Die Eignung der Testpflicht für die Kinder wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass ein Corona-Schnelltest jeweils nur eine Momentaufnahme ist. Angesichts der weiterhin sehr hohen Gefährdungslage weist das mit der Testpflicht der Kinder verfolgte Ziel derzeit ein solches Gewicht und eine solche Dringlichkeit auf, dass die Testpflicht als Voraussetzung für den Besuch der Gemeinschaftseinrichtung auch unter Berücksichtigung des von ihr bewirkten Eingriffs in die Grundrechte der Kinder gegenwärtig verhältnismäßig ist.

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden keine entsprechenden Nachweise benötigt, jedoch kann eine Testung in den Einrichtungen auf freiwilliger Basis erfolgen.

Ziffer 3:

Um eine möglichst große Wirkung zu erzielen sind alle in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Schnell- und Selbsttests als mögliche COVID-19-Tests im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zugelassen worden. Die Möglichkeit einen Nachweis der Testung zu erbringen, entspricht den Landesregelungen der Corona-Verordnung für die Testungen der Schülerinnen und Schüler. Das bedeutet, dass sowohl den Beschäftigten als auch den Kindern der Gemeinschaftseinrichtungen die Möglichkeit offensteht, sich entweder selbst oder durch den Erziehungsberechtigten im häuslichen Umfeld zu testen, einen Test in der Gemeinschaftseinrichtung, sofern dies angeboten wird, vornehmen zu lassen, oder einen Nachweis vorzulegen, über das negative Testergebnis einer durch eine in § 4a Abs. 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 CoronaVO genannten Teststelle. Aufgrund der zeitlich begrenzten Aussagekraft von Schnell- bzw. Selbsttests müssen diese in hinreichend kurzen Abständen erfolgen. Gleichzeitig ist aber eine angemessene Zeitspanne zwischen den Testungen erforderlich, um bei einer Präsenzzeit von fünf Tagen pro Woche einen größeren Zeitraum effektiv abzudecken und daher mit dem Coronavirus Infizierte eher zu erfassen. Aufgrund der reduzierten Präsenzzeit von maximal drei Tagen pro Woche besteht eine geringere Infektionsgefahr in der Gemeinschaftseinrichtung, sodass ein Test pro Woche als ausreichend anzusehen ist. Die Anzahl der Testungen orientiert sich daher an den individuellen Präsenztage pro Woche der jeweiligen Person. Aus Gründen des Betriebsablaufs in der entsprechenden Einrichtung obliegt es der Einrichtungsleitung die Durchführung der Testungen zu organisieren, hierzu zählt insbesondere die ausdrücklich zu erteilende Einwilligung der Erziehungsberechtigten in die Testung vor Ort. Weiter umfasst sind die Aufklärung über die durchzuführende Testung, deren Ablauf sowie der Umgang mit den auf diese Weise erhobenen Daten. Die jeweilige Einrichtung ist sodann datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung. Die Einrichtungsleitung hat insbesondere für die Wahrung des Datenschutzes der am Test teilnehmenden Personen Sorge zu tragen. Durch die Möglichkeit, dass die Kinder die Testung an einer hierfür zugelassenen Stelle, wie zum Beispiel, Haus- und Facharztpraxen, Apotheken und kommunalen Testzentren, durch eigens geschultes Fachpersonal durchführen lassen können, entkräftet die etwaige Besorgnis, dass Tests nicht für Kinderhände geeignet seien oder Kinder sich bei der Testung verletzen könnten. Aufgrund des Umstands, dass die Durchführung eines Selbsttests bei kleinen Kindern häufig auch mit Widerstand durch das Kind verbunden sein könnte, wurde zudem ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, die Testung auch im häuslichen Bereich durch die Erziehungsberechtigten durchführen zu können.

Ziffer 4:

Aufgrund der Nachvollziehbarkeit und einer etwaigen Nachverfolgbarkeit der vorzunehmenden Testungen sind die Testergebnisse durch die jeweilige Einrichtung angemessen zu dokumentieren und für die Zeit von vier Wochen aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Testergebnisse dem Träger der Einrichtung bzw. dem zuständigen Tagespflegeverein vorzulegen.

Ziffer 5:

Für bestimmte Personen sind bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen Ausnahmen vom Betretungsverbot vorgesehen. Hiermit wird individuellen Eigenheiten der betroffenen Personen Rechnung getragen, indem für diese ein Betretungsverbot nicht gilt. Sofern sich Beschäftigte ausschließlich im Homeoffice befinden, ist ein persönlicher Kontakt zu den weiteren Beschäftigten sowie zu den Kindern in den Gemeinschaftseinrichtungen nicht vorhanden und somit auch eine Weitergabe

des Virus SARS-CoV-2 nicht zu befürchten. Weiter ist eine Ausnahme für die Beschäftigten und Kinder vorzusehen, denen aus medizinischen oder sonstigen Gründen die Durchführung einer Testung nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann. Dies ist durch die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes, welches gegenüber der Einrichtung vorzulegen ist, glaubhaft zu machen. Für geimpfte und genesene Personen gilt das an die Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses geknüpfte Betretungsverbot nicht. Als geimpft gelten laut Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesen ist eine Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens sechs Monate zurückliegen. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen und um bei Erstellung dieser Allgemeinverfügung nicht bekannte vergleichbar gewichtige Sachverhalte entsprechend berücksichtigen zu können, wurde ermöglicht, dass das Gesundheitsamt im Einzelfall weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines aktuellen COVID-19-Tests zulassen kann.

Ziffer 6:

Aus Gründen der Klarstellung sowie dem Umstand, dass nicht alle Betroffenen tatsächlich von dieser Allgemeinverfügung rechtzeitig Kenntnis erlangen könnten, wurde die Hinweispflicht für die Gemeinschaftseinrichtungen in diese Allgemeinverfügung mit aufgenommen.

Ziffer 7:

Gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Zwangsmitteln sind § 20 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) sowie die §§ 63 ff. Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG). Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 LVwVG ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen bei der Durchsetzung des Betretungsverbots nicht in Betracht, um Personen anzuhalten, diese Anordnung zu befolgen. Das Zwangsgeld ist gesetzlich auf höchstens 50.000 EUR begrenzt. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern. Nur mit dem Mittel des unmittelbaren Zwangs kann das Betretungsverbot im Falle einer Missachtung schnell und effektiv durchgesetzt werden. Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme scheiden unter diesem Hintergrund hingen aus.

Ziffer 8:

Die Allgemeinverfügung entfaltet Wirkung ab dem 10.05.2021. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 06.06.2021. Sofern eine Verlängerung nicht erfolgt tritt sie mithin automatisch mit Ablauf des 06.06.2021 außer Kraft. Zudem tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 bezogen auf den Schwarzwald-Baar-Kreis in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht.

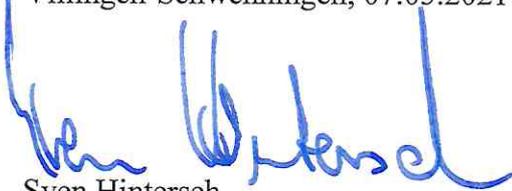
Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nummer 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 07.05.2021



Sven Hinterseh
Landrat